

Vollmacht

Rechtsanwälte/in u. Fachanwalt f. Steuerrecht
Thomas Geilke / Christian D. Schütze / Diana Kutschke
Sybelstr. 35, 10629 Berlin
Tel: 327 043 02/03 / Fax: 327 043 04/06

ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR AN
DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN ERBETEN

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschl. der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbes. auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbes. vor Behörden, auch Steuer- und Finanzbehörden, einschl. der Vorverfahren sowie der verwaltungs-, finanz-, sozialgerichtlichen Verfahren sowie zur Empfangnahme von Schriftstücken und sonstigem Schriftverkehr;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in jedem Verfahren, auch in außergerichtlichen Verhandlungen,
5. zur Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient;
6. zur Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1, Satz 2 ZPO und zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und in Folgesachen, zum Treffen von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.

Die Vollmacht gilt für jeden oben genannten Rechtsanwalt / Rechtsanwältin einzeln, allein und unmittelbar, und zwar für alle Instanzen und erstreckt sich sowohl auf die außergerichtliche Vertretung, als auch auf Neben- u. Folgeverfahren aller Art. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen und auch Kündigungserklärungen von Arbeits-, Miet- und Pachtverhältnissen sowie sonstige einseitig empfangsbedürftige Erklärungen jedweder Art abzugeben.

Die Vollmacht gilt außerdem gegenüber Kreditinstituten und berechtigt, die Bevollmächtigten einzeln und jeden für sich allein sämtliche Konten, auch Sparkonten und Depots, für den Bevollmächtigten aufzulösen bzw. zu kündigen und das jeweilige Guthaben bzw. Wertpapiere in Empfang zu nehmen.

In steuerlichen Angelegenheiten ist die Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) vereinbart.

Ich bin durch den Bevollmächtigten darauf hingewiesen worden, dass gem. § 12a Arbeitsgerichtsgesetz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten besteht.

Ich bin durch den Bevollmächtigten vor Erteilung des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten können.

Es ist vereinbart, dass beide Parteien ihre Leistungsverpflichtung am Sitz der bevollmächtigten Kanzlei zu erbringen haben.

Berlin, den

.....

Unterschrift